

Checkliste: Ich erwarte Nachwuchs – Was ist zu tun?

⇒ Vor der Geburt/Geburt



wann?	was?	erledigt?
nach Feststellung der Schwangerschaft	Mitteilung über die Schwangerschaft an die/den Vorgesetzte/n. Diese/r leitet die Mitteilung an den zuständigen Personalsachbearbeiter/die zuständige Personalsachbearbeiterin im Dezernat VII – Personal- und Rechtsangelegenheiten weiter. Eine Kopie aus dem Mutterschutzpass über den Tag der voraussichtlichen Entbindung oder eine Bescheinigung des Arztes ist vorzulegen. Die Kosten für das Attest werden vom Dezernat VII – Personal- und Rechtsangelegenheiten erstattet.	
ca. 4 Monate vor der Geburt	Sie sollten frühzeitig ein Gespräch mit der/dem direkten Vorgesetzten führen, um die weitere Planung und mögliche Abwesenheitszeiten zu besprechen. Eine vorgesehene Elternzeit kann bereits jetzt angesprochen werden, spätestens 7 Wochen vor Antritt ist die Elternzeit anzumelden.	
ca. 7 Wochen vor der Geburt	Bescheinigung des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin ausstellen lassen und an die Krankenkasse u.a. zur Beantragung von Mutterschaftsgeld senden. Ggf. können Sie einen Vorschuss bei der Krankenkasse beantragen.	
	Beratung durch die Krankenkasse bezüglich einer Familienversicherung einholen bzw. die private Krankenkasse kontaktieren, falls ein Elternteil privat versichert ist. Sind Sie nicht verheiratet, können Sie gemeinsam mit dem Vater Ihres Kindes bereits vor der Geburt die Anerkennung der Vaterschaft und das Sorgerecht beim zuständigen Jugendamt regeln.	
Geburt	Die Geburt Ihres Kindes muss dem Standesamt - in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist - binnen einer Woche angezeigt werden (§ 18 Personenstandsgesetz (PStG)). Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet (§ 20 PStG). D.h. in der Regel, dass das Krankenhaus Ihr Kind beim zuständigen Standesamt anmeldet. Sie erhalten mehrere Ausfertigungen der Geburtsurkunde u.a. für die Beantragung von: · Elterngeld (⇒ Hessisches Amt für Versorgung und Soziales („Versorgungsamt“)), · Kindergeld (⇒ Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit), · Mutterschaftsgeld (⇒ Krankenkasse der Mutter). Ebenso erhalten Sie eine Ausfertigung <i>Für religiöse Zwecke</i> . Auch weitere Ausfertigungen sind möglich; diese sind dann in aller Regel kostenpflichtig.	



wann?	was?	erledigt?
Geburt	Ab 01.08.2022 gibt es die Möglichkeit der „ Elterntage “ für Ihre*n Lebenspartner*in während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft, sollte diese*r an der TU Darmstadt beschäftigt sein und unter die für die TU Darmstadt gültigen Tarifverträge (u.a. TV-TU Darmstadt) fallen.	

Ich erwarte Nachwuchs – Was ist zu tun?

⇒ Nach der Geburt

wann?	was?	erledigt?
nach der Geburt	Mitgliedschaft des Kindes bei der Krankenkasse/der Krankenversicherung beantragen, Versicherungskarte zuschicken lassen, ggf. Zahlungsbefreiung beantragen. Die Krankenkasse meldet für Sie die Zeit, in der Sie Mutterschaftsgeld bekommen, direkt der Deutschen Rentenversicherung. Bitte bewahren Sie diese Bescheinigung sorgfältig auf.	
	Sie senden Ihrer zuständigen Personalsachbearbeiterin bzw. Ihrem -sachbearbeiter im Dezernat VII – Personal- und Rechtsangelegenheiten folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">• eine Geburtsurkunde• das ausgefüllte Formular zur Kinderzulage (das Ihnen nach Anzeige der Schwangerschaft vom Dezernat VII – Personal- und Rechtsangelegenheiten zugesandt wurde)	
	Kinderfreibeträge: Sobald Sie Ihr Kind beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben, werden die Kinderfreibeträge elektronisch über das Finanzamt an die Hochschulbezügestelle (BHF Kassel) übermittelt. Inhaltliche Auskünfte zur Inanspruchnahme von Kinderfreibeträgen erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.	
	Sofern erforderlich: Aufenthaltsbescheinigung für die Beantragung des Kindergeldes beim Einwohnermeldeamt/der Ausländerbehörde beantragen.	
bis 3 Monate nach der Geburt	Antrag auf Elterngeld beim Versorgungsamt stellen. Der Elterngeldantrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag Auf Elterngeld eingegangen ist.	



wann?	was?	erledigt?
bis 6 Monate nach der Geburt	Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit stellen. Der Kindergeldantrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Die Frist zur rückwirkenden Zahlung von Kindergeld beträgt 6 Monate.	
1 Woche nach der Geburt bis 7 Wochen vor Antritt der Elternzeit	ggf. Elternzeit über den/die Vorgesetzte/n im Dezernat VII – Personal- und Rechtsangelegenheiten schriftlich anmelden (wenn diese bis jetzt noch nicht schriftlich angemeldet wurde). Wird keine Elternzeit angemeldet, muss das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar nach der Mutterschutzfrist wieder aufgenommen werden.	
ca. ½ Jahr vor Ende der Elternzeit	Kontakt zu der/dem direkten Vorgesetzten aufnehmen und einen Termin für ein Rückkehrgespräch vereinbaren.	
ca. 3 Monate vor dem Wiedereinstieg	Gespräch zur Planung des Wiedereinstieges mit dem/der Vorgesetzten. Sie erhalten den Antrag auf Elterngeld beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales.	